

Baden-Württemberg

Stellungnahme

zu den Anhörungsentwürfen der GPO I / WHRPO I / SPO I des Kultusministeriums im März 2011

Mit den vorliegenden Verordnungen novelliert das Kultusministerium das Studium und das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen und den Studiengang Sonderpädagogik. Die GEW Baden-Württemberg nimmt dazu in Abstimmung mit dem DGB Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

I. Struktur der Studiengänge, Regelstudienzeit

Wir begrüßen die Anhebung der Regelstudienzeit auf 8 bzw. 9 Semester. Sie war lange überfällig. Allerdings entsprechen die Studiengänge noch immer nicht den Anforderungen an ein Masterstudium mit 300 ECTS-Punkten. Wir fordern das KM auf, darauf hinzuwirken, die Regelstudienzeiten auf dieses Maß anzuheben. Die vielfältigen Anforderungen an Lehrer/innen machen eine breite und vertiefte Qualifikation im Studium erforderlich.

Wir begrüßen auch die Neustrukturierung der Studiengänge. Es ist sinnvoll, die Ausbildung an den Altersstufen der Schüler/innen und nicht an den fragwürdigen Abgrenzungen des Schulsystems auszurichten. Dazu ist allerdings anzumerken, dass die GEW die Trennung der Studiengänge zwischen den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten für nicht sachgerecht hält. Auch die Trennung zwischen Werkrealschulen/Hauptschulen und Realschulen wird sich u.E. nach nicht bewähren.

In den vorgelegten Entwürfen fehlen die für ein inklusives Bildungs- und Erziehungssystem notwendigen Inhalte. Sie müssen dringend in allen Prüfungsordnungen eingearbeitet werden. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und der positiven Wirksamkeit integrativer / inklusiver Organisationsformen schulischer Bildung. Dieser Verpflichtung und dem diesbezüglichen Forschungsstand zur integrativen und inklusiven Beschulung sollte in den Entwürfen Rechnung getragen werden. In allen Lehrämtern muss für die professionelle Umsetzung inklusiven Unterrichts und entsprechender Diagnostik qualifiziert werden. Eine bloße Kooperation und „Addition“ von allgemeiner Qualifikation und Praxis mit der in sonderpädagogischen Institutionen entwickelten sonderpädagogischen Qualifizierung und Praxis greift zu kurz. Um eine hohe inklusive Bildungsqualität zu erreichen, ist eine Ausbildung mit Blick auf die Berücksichtigung heterogener Lernausgangslagen und individueller Unterstützungsnotwendigkeiten in allen Lehramtsstudiengängen unerlässlich.

Die Studierenden „verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.“ (Anlage Kompetenzpapier Bildungswissenschaften Grundschule, Seite 2; Identische Formulierung auch bei der WHR-Anlage Bildungswissenschaften) Zwischen dem Erkennen einer Herausforderung und deren Bewältigung klafft eine große Lücke. Gerade vor dem Hintergrund der Inklusionsdebatte stellt sich die Frage, ob die vorliegenden

Kompetenzformulierungen für die Lehrämter (G, WHR) der Notwendigkeit inklusiven Unterrichts genügend Raum geben. Zwar ist eine Erhöhung des Stellenwerts von Diagnose und Förderkompetenz erkennbar, doch es scheint so, dass nach wie vor die klassische Arbeitsteilung zwischen „Normalpädagogik“ und „Sonderpädagogik“ aufrechterhalten werden soll. Ein Eindruck, der durch die Ausformulierung der SPO I verstärkt wird. Es fehlen überzeugende Konzepte einer vernetzten Ausbildung, in der sonderpädagogische Grundlagen auch für die Lehrämter G und WHR angeboten werden.

Anzumerken ist auch, dass die personelle und sächliche Ausstattung der Pädagogischen Hochschulen nicht ausreicht, diese Studiengänge und die erforderliche pädagogische und fachdidaktische Forschung in der notwendigen Qualität auszugestalten. Hier muss das Land Baden-Württemberg dringend mehr Mittel zur Verfügung stellen und die Ausstattung der Pädagogischen Hochschulen der der Universitäten gleichstellen.

Unklar bleibt, ob Studierende, die ihren Prüfungsanspruch nach der GHPO I, RPO I und SPO I verloren haben, eines der neuen Lehrämter wählen dürfen. Die Aussagen hierzu bleiben diffus. Auch ein Wechsel aus den bisherigen Lehramtsstudiengängen in die neuen Studiengänge bleibt ungeregt und schafft Rechtsunsicherheit.

2. Modularisierung des Studiums und stärkere Ausrichtung an der schulischen Praxis

Wir begrüßen die Modularisierung der Studiengänge und die Erhebung des workloads der Studienveranstaltungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Es muss allerdings sichergestellt werden, dass dies nicht zu einer Fragmentierung des Studiums führt.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache wird begrüßt. Allerdings müsste dann auch das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung in englischer Sprache vorliegen, um die Mobilität im europäischen Raum zu vergrößern.

3. Änderung bei der schulpraktischen Ausbildung

Die GEW begrüßt die Einführung des „integrierten Semesterpraktikums“.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass dieses Praktikum die Ausbildungsschulen vor erhebliche Anforderungen stellt, die nicht ohne weitere Ressourcen erfüllt werden können. Dringend erforderlich sind zum einen eine breite Qualifikation der Ausbildungslehrer/innen sowie die Schaffung eines Ausbildungsbeauftragten an den Schulen. Diese Qualifikation muss umgehend beginnen und könnte z.B. über ein Kontaktstudium an den Pädagogischen Hochschulen umgesetzt werden. Zum anderen sind die bestehenden Anreize und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend. Derzeit bekommen die Ausbildungslehrer/innen nur eine unbedeutende Zulage. Die Ausbildungsschulen benötigen zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich aber mindestens die Anrechnungen aus dem gymnasialen/beruflichen Bereich: 2 Wochenstunden Grundanrechnung; je Praktikant 1 Wochenstunde; je Ausbildungslehrer, der Praktikanten im Schulpraxissemester betreut 2 Wochenstunden.

Es ist unverständlich, dass dieses Semesterpraktikum nicht in Zusammenarbeit mit den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung stattfindet, zumal Versuche in den vergangenen Jahren zu positiven Ergebnissen führten (vgl. Modellversuch Praxisjahr an der PH Weingarten in Zusammenarbeit mit dem Seminar Laupheim). An den Seminaren wäre auch qualifiziertes Personal für diese Aufgaben vorhanden. Die Betreuung des Praxissemesters für die Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Beruflichen Schulen wird übrigens seit etlichen Jahren von den zuständigen Seminaren (GYM und BS) geleistet.

Mindestens die Gleichbehandlung der Schulen und Ausbildungslehrer/innen mit denen des höheren Dienstes muss sichergestellt werden.

Der von den Hochschulen und der Kultusministerin unterzeichnete „letter of intent“ führt

aus: „Bei der anstehenden Neustrukturierung der zweiten Phase der Lehrerbildung (Prüfungsordnungen für das 2. Staatsexamen) an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung soll die erfolgreich begonnene Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und den Staatlichen Seminaren intensiv fortgesetzt werden.“ Es verwundert, dass diese erfolgreiche Kooperation sich nur auf ein Qualifikationskonzept für die Ausbildungsberater/innen (bisher Ausbildungslehrer/in) beschränken soll und nicht auf die Betreuung und Begleitung der Studierenden erweitert wird.

Das Praxissemester muss künftig bestanden und nicht mehr nur absolviert werden. Die Kriterien für eine verwaltungsgerichtsfeste Entscheidung über das Nichtbestehen z.B. mangels „hinreichend ausgeprägter Lehrerpersönlichkeit“ sind aber festzulegen und Schulleitungen und Ausbildungslehrer/innen müssen hierfür qualifiziert werden. Auch das Orientierungs- und das Professionalisierungspraktikum müssten künftig bestanden und nicht nur absolviert werden.

Wir gehen davon aus, dass für das Praxissemester von den Hochschulen keine Studiengebühr erhoben wird. Die durch Fahrten, Unterbringung und Unterrichtsmaterial entstehenden Kosten belasten das Budget der Studierenden zusätzlich, der Erlass der Semestergebühr ist aus Sicht der GEW daher unerlässlich.

4. Beibehaltung der Staatsprüfung

Mit der Beibehaltung der Ersten Staatsprüfung entsteht in der Bundesrepublik für die Lehramtsstudierenden ein Nebeneinander von Staatsprüfung und Master of Education. Zudem wird ein hoher bürokratischer Aufwand für die Organisation von studienbegleitenden Prüfungen und einer Staatsprüfung betrieben. Es ist auch fraglich, was in der Staatsprüfung noch abgeprüft werden soll, wenn bereits alle Kompetenzen studienbegleitend abgeprüft wurden. Aus der Sicht der GEW stellt dies ein Misstrauensvotum gegenüber den Pädagogischen Hochschulen dar. Ein Verzicht auf die erste Staatsprüfung würde Ressourcen freisetzen, die an anderer Stelle sinnvoller verwendet werden können.

Wir gehen davon aus, dass sichergestellt wird,

- a. dass das Studium des Lehramtes in Baden-Württemberg mit den Lehramtsstudiengängen der anderen Bundesländer kompatibel und ein Studienortwechsel möglich ist,
- b. dass die Studierenden mit der Ersten Staatsprüfung das Zertifikat über ein abgeschlossenes Universitätsstudium erwerben, das dem Master gleichgestellt ist,
- c. und dass die Erste Staatsprüfung zur Promotion berechtigt.

Die Wertung der studienbegleitenden Prüfungen zu der Ersten Staatsprüfung im Verhältnis 2:1 wird begrüßt.

Die Wissenschaftliche Arbeit sollte als studienbegleitende Prüfung an die Pädagogischen Hochschulen überwiesen werden. Alternativ sollte den Studierenden an den PHen ähnlich wie den Studierenden nach der GymPO ein Wahlrecht für den Themensteller explizit eingeräumt werden. Die Regelung, dass Quellen aus dem Internet durch den Ausdruck der ersten Seite belegt werden müssten, verkennt die verwandelte Textstruktur von Hypertexten und ist nicht zeitgemäß. Eine den Konventionen des wissenschaftlichen Arbeitens folgende Angabe im Literaturverzeichnis der Arbeit müsste völlig ausreichend sein.

5. Querschnittsbereiche

Grundsätzlich begrüßt die GEW, dass im Studium Querschnittsbereiche berücksichtigt werden. Die Auswahl erscheint allerdings relativ willkürlich. Angesichts des Auftrages von Art. 12 der Landesverfassung müsste demokratisches Lernen als zentraler Querschnittsbereich verankert werden. Dieser Bereich wird aber völlig ausgeklammert. Dass die

Querschnittsbereiche pauschal und ohne sinnvolle Überlegung in die Kompetenzanforderungen aller Fächer gepresst wurde, sollte dringend überdacht werden, da dies ansonsten z.T. absurd ist. Die Personalkompetenz kann in einem wissenschaftlichen Studium nur sehr bedingt entwickelt werden, u.a. weil der Begriff an sich schwammig ist und zu befürchten ist, dass dies auf eine Vermittlung von Sekundärtugenden hinausläuft.

6. GPO I

Die zusätzliche Studienzeit fließt fast vollständig in eine Ausweitung der Praxisphasen und eine Verbreiterung der Studienbereiche. Ein reiner Zuwachs an mehr Praxisanteilen bringt aber nicht automatisch eine bessere Qualifizierung. Die fachliche Vertiefung in den gewählten Hauptfächern muss mit weniger Studienzeit auskommen, als dies bei der GHPO I von 2003 der Fall war. Neue Studien sprechen aber dafür, dass v.a. eine fachliche Vertiefung die Voraussetzung für erfolgreichen Unterricht darstellt.

Bei der GPO I bewerten wir die Vielzahl der zu studierenden Bereiche kritisch. So besteht die Gefahr, dass sich die Studierenden verzetteln und ihr Studium in fragmentierten Modulen abhaken. Hier gilt bei aller Notwendigkeit einer breiten Qualifizierung die Devise: Weniger ist mehr. Die GEW hält es für besser, wenn Lehrer/innen in wenigen Bereichen vertiefte Qualifikationen erwerben.

Ähnlich wie bei der SPO I und der GymPO I sollte ein Splitten der Ersten Staatsprüfung ermöglicht werden. Es ist nicht plausibel, weshalb dies bei diesem Studiengang nicht möglich sein sollte.

Der hohe Stellenwert der mündlichen Prüfung im Fach Päd. Psychologie bei der Berechnung der Gesamtnote sollte nochmals überdacht werden.

Da der Verlust des Prüfungsanspruchs eine großen Einschnitt in die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Berufswahlfreiheit darstellt, sollte überdacht werden, ob nicht noch eine Härtefallregelung beim Verlust des Prüfungsanspruches eingeführt wird, um schwierigen Lebenssituationen Rechnung tragen zu können.

Im Zusammenhang mit der wünschenswerten Stärkung der MINT-Fächer ist nicht einsichtig, warum in § 6 der GPO I unter den Vertiefungsfächern für Naturwissenschaften und Technik zwar Biologie, Chemie, Physik und Technik aufgeführt werden, aber nicht Informatik. Angesichts der Bedeutung dieses Faches in unserer Gesellschaft und im Arbeitsleben ist es notwendig, dass ein Teil Lehrer/innen an Grundschulen eine vertiefte informatische Kompetenz haben. Informatische Expertise muss im grundständigen Studium des Primarstufenlehramts auf längere Sicht solide verankert werden. Kinder kommen heute bereits in sehr frühem Alter mit Informationstechnologie in Kontakt. IT-kompetente Lehrer/innen können in der Grundschule diesen Prozess noch positiv beeinflussen. In der Sekundarstufe ist dies kaum mehr möglich, weil der Sozialisationsprozess bereits nahezu abgeschlossen ist.

7. WHRPO I

Die Abkehr von der Studienstruktur der GHPO I und RPO I wird begrüßt. Allerdings wird durch die Wahl von zwei Nebenfächern die zusätzliche Studienzeit fast vollständig für die Verbreiterung des Studiums und eine Erhöhung des Praxisanteils verwendet. Die Möglichkeit zu einer Vertiefung in einem Hauptfach wird begrüßt.

Die Beschränkung der Fächerwahl wirkt relativ willkürlich und richtet sich nur nach kurzfristigen Engpässen in der Lehrer/innenversorgung.

Der hohe Stellenwert der mündlichen Prüfung im Fach Päd. Psychologie bei der Berechnung der Gesamtnote sollte nochmals überdacht werden.

Ähnlich wie bei der SPO I und der GymPO I sollte ein Splitten der Ersten Staatsprüfung

ermöglicht werden. Es ist nicht plausibel, weshalb dies bei diesem Studiengang nicht möglich sein sollte.

Da der Verlust des Prüfungsanspruchs eine großen Einschnitt in die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Berufswahlfreiheit darstellt, sollte überdacht werden, ob nicht noch eine Härtefallregelung beim Verlust des Prüfungsanspruches eingeführt wird, um schwierigen Lebenssituationen Rechnung tragen zu können.

8. SPO I

Beim Splitten der ersten Staatsprüfung nach § 13 Abs. 3 bestehen noch Widersprüche zu den Regelungen § 5 Abs. 1 (dort kann man immer die Prüfung ablegen, nach § 13 Abs. 3 aber erst nach dem 7. Fachsemester). Auch ein Widerspruch zu § 25 und 26 ist gegeben. Ist bei diesen gesplitteten Prüfungen dann immer ein Freiversuch oder Prüfung zur Notenverbesserung möglich?

Da der Verlust des Prüfungsanspruchs eine großen Einschnitt in die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Berufswahlfreiheit darstellt, sollte überdacht werden, ob nicht noch eine Härtefallregelung beim Verlust des Prüfungsanspruches eingeführt wird, um schwierigen Lebenssituationen Rechnung tragen zu können.

Künftig studieren die Studierenden drei sonderpädagogische Handlungsfelder. Diese ersetzen die bisherigen Wahlpflichtfächer. Bei Studierenden der Fachrichtungen Hör- bzw. Sprachbehindertenpädagogik war in diesem Bereich bisher ein verpflichtender Studienbereich „Sprachwissenschaft“ im Umfang von 8 Semesterwochenstunden vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf ist für diese Fachrichtungen kein verpflichtender Studienbereich „Sprachwissenschaft“ vorgesehen. Die GEW hält diesen bei den sonderpädagogischen Fachrichtungen Hören bzw. Sprache für unerlässlich, um die notwendige fachliche Qualifizierung der künftigen Sonderpädagog/innen sicherzustellen.

Wir schlagen deshalb vor, dass ein weiteres Handlungsfeld „Sprachwissenschaft“ eingeführt wird und dieses von den Studierenden der Fachrichtungen Hören bzw. Sprache verpflichtend gewählt werden muss.

9. Einzelaspekte

- Wir begrüßen, dass künftig auf die Vorlage eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs verzichtet wird.
- Folgende Bestandteile für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sollten ersatzlos gestrichen werden, da sie nicht notwendig sind:
 - Vorlage des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung
 - der eigenhändig unterschriebene Lebenslauf
- Den Studierenden sollte es nach eigener Wahl ermöglicht werden, die Prüfungen im Team abzulegen.

Stuttgart, den 13. April 2011

Doro Moritz

Vorsitzende GEW Baden-Württemberg